

Tischvorlage

**zu TOP 11 / 80. PA am 26.11.2020
bzw. TOP 9/ 83. RR am 17.12.2020**

**Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zum
Entwurf einer neuen Leitentscheidung der Landesre-
gierung vom 06.10.2020**

**Tischvorlage zu TOP 11/ 80. Sitzung des Planungsausschusses am 26.11.2020
bzw. TOP 9/ 83. Sitzung des Regionalrates am 17.12.2020**

Entwurf einer neuen Leitentscheidung – Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier – Beschluss der Landesregierung vom 06. Oktober 2020

Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf (Entwurf zur Beratung für 80. Sitzung des Planungsausschusses am 26.11.2020)

Textentwurf:

Der Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung vom 06.10.2020 setzt mit seinen 4 Themenbereichen „Neue Chancen für die Region“, „Anpassungen an die Tagebauplanung“, „Wasserverhältnisse nach Tagebauende“ und „Umsiedlungen im Rheinischen Revier“ den auf Bundesebene geschaffenen, gesetzlichen Rahmen zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung um. Dabei nimmt die Landesregierung nicht nur die erforderlichen Anpassungen der Tagebaue und Umsiedlungen in den Blick, sondern diskutiert auch Anforderungen an die Rekultivierung und zeigt Perspektiven für die Nachnutzung und den Strukturwandel im Revier auf.

Der Regionalrat Düsseldorf begrüßt, dass die Landesregierung mit dem nun vorgelegten Entwurf die Diskussion über die auf Landesebene erforderlichen Leitplanken für die anzupassenden Braunkohlenpläne mit ihren Vorgaben für den Abbau und die Rekultivierung der Tagebaubereiche zeitnah anstößt. Dabei zeigen die Inhalte das Bestreben, den zuvor zwischen Bund und Land vereinbarten Stilllegungspfad bei den Anpassungen der Tagebauplanungen möglichst genau umzusetzen. Die im Entscheidungssatz 3 bestätigte Fortführung von Garzweiler II über das Jahr 2030 hinaus, ist für die energieproduzierenden und energieintensiven Unternehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Planungsregion Düsseldorf ein wichtiges Signal und schafft Planungssicherheit für den weiteren Umbau der Energiewirtschaft und den Strukturwandel in der Region. Gleichzeitig bedeutet es aber auch, dass die Städte und Gemeinden im Raum Garzweiler am längsten und ab 2030 alleinig die mit dem Abbau der Braunkohle verbundenen Folgen tragen werden und sich somit auch Fragen der

Rekultivierung und Nachnutzung in diesem Raum am längsten stellen werden. Dieser Umstand sollte bei der Gestaltung des Strukturwandels im Revier stets im Blick behalten werden, sowohl bei den hier zu erfolgenden Weichenstellungen der Landesregierung als auch bei den künftigen Projektförderungen und Arbeiten der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR).

Entsprechend begrüßt der Regionalrat Düsseldorf auch die Aussagen der Leitentscheidung, dass die Emissionsbelastungen der verbleibenden Tagebaurandsiedlungen so gering wie möglich zu halten sind und dass ferner eine ambitioniertere Rekultivierung südlich der Stadt Jüchen eingefordert wird, um dort zeitnah neue städtebauliche Entwicklungsoptionen eröffnen zu können (Entscheidungsätze 4 und 5).

Soweit der Entwurf der Leitentscheidung Vorgaben zur Anpassung der Tagebaue und der Rekultivierung im Rahmen der Braunkohlenplanung und Betriebsplanung macht, betrifft die weitere räumliche Konkretisierung die Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses Köln und der Bezirksregierung Köln. Im Entwurf werden aber auch Nachnutzungsoptionen aufgezeigt und die regionalen Planungsträger mit den Kommunen und Akteuren in der Region aufgerufen, den planerischen Rahmen für den Strukturwandel zu schaffen; dies betrifft insbesondere das Kapitel „Neue Chancen für die Region“. Ebenso wie die Leitentscheidung sieht auch der Regionalrat Düsseldorf das Erfordernis einer frühzeitigen, gegenseitigen Abstimmung zwischen der Braunkohlenplanung, der Bergbautreibenden, dem Revierknoten Raum und den Zweckverbänden als Ideengeber sowie den Kommunen und Regionalräten mit ihren Planungshoheiten. Wenn der Entwurfstext jedoch darauf abzielt, dass die Regionalplanung mit Aussagen zur Nachnutzung schon heute aktiv Einfluss auf den Verlauf der Tagebauplanung und die Inhalte von Abschlussbetriebsplänen nehmen könne, stellen sich in der Praxis entscheidende Umsetzungsfragen, zu denen die Leitentscheidung bislang keine rechtssicheren Lösungen aufzeigt. Hier weist der Regionalrat Düsseldorf auf folgende Aspekte hin:

- Im Entscheidungssatz 1 werden die regionalen Planungsträger und Kommunen aufgerufen, anknüpfend an das Raumbild des Revierknotens Raum den entsprechenden planerischen Rahmen zu schaffen. Festlegungen der Regional- und Bauleitplanung könnten demnach *„bereits in den noch zuzulassenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen berücksichtigt werden“*.

Entscheidend für die Ausgestaltung des Abschlussbetriebsplans ist jedoch der Braunkohlenplan. Dieser legt gemäß § 26 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Zu den wesentlichen Inhalten eines Braunkohlenplanes im Hinblick auf die Beendigung des Abbaus zählen gemäß § 26

Abs. 2 LPIG die Grundzüge der Oberflächengestaltung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten, die im Rahmen der Rekultivierung angestrebte Landschaftsentwicklung sowie die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten. § 29 Abs. 3 LPIG sieht dann vor, dass die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen sind.

Sehr wohl fällt der Regionalplanung die Aufgabe zu, nach dem Ende der Braunkohlenplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Nutzungsoptionen zu bestimmen. Die Festlegungen des Regionalplanes können – wenn sie eine Nutzung vorsehen, die nicht mit den Festlegungen im Braunkohleplan zu vereinbaren ist – jedoch erst für einen Zeitpunkt nach der Verwirklichung des Braunkohleplans konzipiert werden. Die Bergaufsicht beginnt in zeitlicher Hinsicht mit der Aufnahme einer bergbaulichen Tätigkeit und endet gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz (BbergG) nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes oder nach entsprechender Anordnung der Bergbaubehörde gem. § 71 Abs. 3 BbergG. Inwieweit kann und soll die Regionalplanung daher mit ihren Entwicklungsvorstellungen für Nachnutzungen bereits Einfluss auf die Ausgestaltung der bergrechtlichen Abschlussbetriebspläne nehmen?

- Bislang ist gemäß § 26 Abs. 1 LPIG nur eine Abstimmung der Braunkohlenpläne mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet vorgesehen. In der jüngeren Vergangenheit erfolgten derartige Abstimmungen vorrangig mit Blick auf die Rand- und Übergangsbereiche von Braunkohlenplan und Regionalplan Düsseldorf (RPD) und deren Verknüpfung. Für die künftige Bestimmung von großräumigen Nachnutzungsoptionen im Raum Garzweiler ergeben sich jedoch auch hier neue und entscheidende Fragen bei der Umsetzung.

Zunächst ist nach hiesigem Kenntnisstand eine erneute Änderung des Braunkohlenplanes (BKP) Garzweiler I nicht vorgesehen. Entsprechend ist hier eine erneute frühzeitige Abstimmungsmöglichkeit auf Planebene nicht gegeben. Gerade hier werden in den kommenden Jahren jedoch vermutlich am ehesten Flächenpotenziale für ggf. regionalplanerisch und bauleitplanerisch zu steuernde Nachfolgenutzungen frei. Für den BKP Garzweiler II soll laut Aussagen der Bezirksregierung Köln nach Fertigstellung der Leitentscheidung durch die Landesregierung im Februar 2021, der Erarbeitungsbeschluss noch im 1. Halbjahr 2021 angestrebt werden. Im Zuge der dann gemäß § 26 Abs. 1 LPIG zu erfolgenden Abstimmung zwischen Braunkohlenplan und Regionalplan verlässliche Aussagen zur Nachnutzung aus Sicht der Regionalplanung zu treffen, erscheint nicht realistisch. Die Tagebauplanung und Wiederherstellung unterliegen hohen fachlichen Anforderungen und gemäß Entscheidungssatz 3 der Leitentscheidung zudem auch entsprechenden Revisionszeitpunkten. Die Braunkohlenplanung wird somit im Jahr 2021 vermutlich kaum verlässliche und abschließende

Aussagen zur Oberflächengestaltung und Rekultivierung tätigen können. Dieses Kenntnis ist jedoch erforderlich, um dem regionalen Planungsträger eine zukunftsfähige regionalplanerische Zuordnung der Nutzungen im Raum ermöglichen zu können. Es liegt somit die Vermutung nahe, dass sich Braunkohlenplanung und Regionalplanung in den Folgejahren immer wieder neu aufeinander abstimmen müssen. In diesem Zusammenhang könnte seitens der Landesregierung geprüft werden, ob im Landesplanungsgesetz Regelungen für Abweichungen von den Zielen des Braunkohlenplans aufgenommen werden sollten, die sich nicht nur auf Abweichungen der Betriebspläne beziehen, sondern z.B. auch nachfolgende Querschnitts- und Fachplanungen oder die Genehmigungsebene umfassen; dies kann gerade mit Blick auf Revisionszeitpunkte möglicherweise etwas mehr Flexibilität bringen.

- Ferner zeigt sich bei den bisherigen Arbeiten der ZRR und des Revierknotens Raum noch kein aus der Region heraus entwickeltes Raumbild, an welchem sich der Regionalrat bei der Ausgestaltung des künftigen regionalplanerischen Rahmens orientieren könnte. Auch die Vielzahl an derzeit diskutierten Studien, Leitbildern und Projekten macht es dem Regionalrat Düsseldorf schwer zu erkennen, welcher Akteur mit welcher Berechtigung derzeit Ideen für die Raumentwicklung im Rheinischen Revier einbringt und wie diese sinnhaft zusammengeführt werden können.
- Neben der zeitlichen und inhaltlichen Verzahnung zur Braunkohlenplanung werfen die künftigen Planungsaufgaben von Regionalplanung und Bauleitplanung auch die Frage auf, welche Rolle die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW in diesem Zusammenhang spielen. Gemäß § 13 Abs. 2 Raumordnungsgesetz sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Die Bauleitplanung ihrerseits muss sich gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anpassen. Wenngleich die bisherigen, informellen Planungsideen zum jetzigen Zeitpunkt noch kein genaueres Bild von der Zukunft des Reviers zeichnen, steht außer Frage, dass auch Neuansätze von Siedlungs- und Gewerbeflächen im Freiraum ohne Anschluss an die bestehenden Ortslagen im Umfeld des Tagebaus ein Baustein für einen erfolgreichen Strukturwandel im Rheinischen Revier sein werden. Solchen Planungen stünde der LEP NRW mit seinen Zielaussagen entgegen. Das betrifft bspw. Ziel 6.3-3 LEP NRW, demgemäß neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Bevor die Regionalplanung somit ihre künftige Aufgabe wahrnehmen kann ist klärungsbedürftig, ob diese besondere Fallkonstellation im Revier auch eine planerische Anpassung an den LEP NRW

erfordert oder ob derartige Planungen künftig über LEP-Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden können. Hierzu trifft der Entwurf der Leitentscheidung bislang keine Aussagen.

- Generell ist anzumerken, dass der Entwurf der Leitentscheidung zwar eine Reihe von inhaltlichen Themen für die Zukunft des Reviers anreißt, jedoch kaum eigene Positionen oder Weichenstellungen vorgibt. Auch dort wären rechtliche Einordnungen und die Darlegung von Entscheidungswegen- und Kompetenzen zu den geäußerten Thesen wünschenswert.

Sicherlich können auf dieser Ebene keine Detailbetrachtungen erfolgen und sind regionale und kommunale Planungskompetenzen zu beachten. Kernaussagen, wie die Bedeutung und Funktion einer künftigen Verkehrsverbindung Mönchengladbach-Wanlo/Titz-Jackerath (A61n) sollten aus Sicht des Regionalrates jedoch genauer herausgearbeitet werden. Denn dies wird nicht zuletzt auch Belange der Straßenbedarfsplanung insbesondere des Bundes berühren. Auch hinsichtlich der künftigen Leistungsfähigkeit einer Rheinwassertransportleitung zur Befüllung der Restseen sollte nicht alleinig auf die noch erforderlichen Untersuchungen auf nachfolgenden Ebenen abgestellt, sondern sich schon jetzt hinreichend mit der Frage auseinandergesetzt werden, ob eine zeitversetzte aber ebenso effektive Befüllung des „See Garzweiler II“ grundsätzlich möglich ist. So könnte der Ausschluss der Benachteiligung der Befüllung des Tagebaurestsees Garzweiler II auch nicht nur textlich erwähnt, sondern auch zum Bestandteil des Entscheidungssatzes 10 gemacht werden.

- Mit Entscheidungssatz 2 bringt die Landesregierung zum Ausdruck, welche Nutzungsschwerpunkte ihr im Rheinischen Revier als besonders wichtig erscheinen. Dazu gehört der Umbau zu einer nachhaltigen Mobilitäts- und Energieregion mit Ausbau der Erneuerbaren Energien und neuen Mobilitätslösungen. Ebenso sei die besondere Funktion der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der Regionalrat Düsseldorf teilt die Auffassung, dass all dies bedeutsame Bausteine für einen erfolgreichen Strukturwandel im Revier darstellen. An welchen Standorten jedoch im einzelnen welche regionalplanerischen Festlegungen geplant werden und welche Belange hierfür in der regionalplanerischen Abwägung im Einzelfall welches Gewicht erhalten, bleibt im Raum Garzweiler den künftigen Entscheidungen unter der Planungshoheit des Regionalrates Düsseldorf vorbehalten.

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat beschließt die Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung – *Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier* – *Beschluss der Landesregierung vom 06. Oktober 2020.*